

**ZEICHENERKLÄRUNG**

**Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB**

**Art und Maß der baulichen Nutzung**  
Die Zahlenwerte sind Beispiele § 9 (1) 1 BauGB

WR	Reines Wohngebiet	3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	4 BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	4a BauNVO
MD	Dorfgebiet	5 BauNVO
MK	Mischgebiet	6 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	8 BauNVO
GI	Industriegebiet	9 BauNVO
SO	Sondergebiet	10 BauNVO
SO	Sondergebiet	11 BauNVO
II	zwingend	Zahl der Vollgeschosse
II-III	Höchstgrenze	§ 16 (2) BauNVO
0,4	Grundflächenzahl	§§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
0,8	Geschossflächenzahl	§§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
TH	Traufhöhe	Höhe baulicher Anlagen
FH	Firsthöhe	Höchststange
OK	Oberkante	§§ 16 (4), 18

**Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB**

o	offene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
△	nur Einzelhäuser zulässig	
△△	nur Doppelhäuser zulässig	
△△△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
△△△△	nur Hausgruppen zulässig	
△△△△△	nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig	
g	geschlossene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
---	Baulinie	§ 23 BauNVO
---	Baugrenze	§ 23 BauNVO

**Größen, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 3 BauGB**

⊙	400 m <sup>2</sup> Mindestgröße
⊙	15 m Mindestbreite
⊙	30 m Mindesttiefe
G	800 m Höchstgröße
B	30 m Höchstbreite
T	40 m Höchsthöhe

**Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB und der besondere Nutzungszweck von Flächen § 9 (1) 9 BauGB**

□	Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Eintragsbuch)	§ 9 (1) 5 BauGB
□	Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Eintragsbuch)	§ 9 (1) 5 BauGB

**Verkehrflächen § 9 (1) 11 BauGB**

□	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
□	Straßenbegrenzungsline (Die Straßengrenzungsline entfällt, wenn sie mit Straße oder Baugrenze zusammenfällt)	
□	Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung Fuß- und/oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Eintragsbuch)	§ 9 (1) 11 BauGB
P	öffentliche Parkfläche	
□	Fußgängerbereich	
□	Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen (Begrünungsfläche siehe Eintragsbuch)	§ 9 (1) 21 BauGB

**Verfahren für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB**

□	Aufschüttung
□	Abgrabung
□	Stützmauer

**Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall-sorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB**

□	Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Eintragsbuch)	§ 9 (1) 12 BauGB
□	Trafostation	
□	Mülltonnenstandplatz	
□	Gasdruckregulation	
□	Versorgungsanlagen und -leitungen (Zweckbestimmung siehe Eintragsbuch)	§ 9 (1) 13 BauGB
□	oberirdisch (Art der Anlagen / Leitungen unterirdisch (siehe Eintragsbuch))	
□	Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Anlieger § 9 (1) 21 BauGB)	

**Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB**

□	Öffentliche Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
□	Private Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
□	Wasserflächen	§ 9 (1) 16 BauGB
□	Flächen für die Landwirtschaft (Zweckbestimmung siehe Eintragsbuch)	§ 9 (1) 18 BauGB
□	Wald	§ 9 (1) 18 BauGB

**Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BauGB**

□	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 20a BauGB
□	Anpflanzen von Bäumen	
□	Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
□	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern	§ 9 (1) 25 BauGB
□	Erhaltung von Bäumen	
□	Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	

**Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB und für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB**

□	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen	§ 9 (1) 4 BauGB
St	Stellplatz	
Ga	Garage	
TGa	Tiefgarage	
□	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) 22 BauGB
GSt	Gemeinschaftsstellplätze	
GGa	Gemeinschaftsgaragen	
TGGa	Tiefgemeinschaftsgaragen	

**Immissionsschutzflächen § 9 (1) 24 BauGB**

□	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Zweckbestimmung siehe Eintragsbuch)	§ 9 (1) 24 BauGB
□	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	
□	Lärmschutzwand	aktiv
□	Lärmschutzelemente	
□	Lärmschutzelemente (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform	

**Sonstige Festsetzungen**

□	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Eintragsbuch)	§ 9 (1) 10 BauGB
□	Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Eintragsbuch in Textform)	

**Bezeichnung gemäß § 172 (1) BauGB**

□	Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Eintragsbuch in Textform)	
---	--	--

**Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB**

□	Flächdach	SD
□	Satteldach	SD
□	Walmdach	WD
□	Mansarddach	MD
□	Puttdach	PD
□	Dachneigung, z.B. 30°	
□	Hauptfirstrichtung	
□	weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform	

**Örtliche Bauvorschriften § 85 (1) BauONW**

□	Flächdach	SD
□	Satteldach	SD
□	Walmdach	WD
□	Mansarddach	MD
□	Puttdach	PD
□	Dachneigung, z.B. 30°	
□	Hauptfirstrichtung	
□	weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform	

**Regelungen nach § 6 (4) DSchG**

□	Umgrenzung eines Denkmalbereiches	
---	-----------------------------------	--

**Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB**

□	Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind	
□	Umgrenzung des Sanierungsgebietes § 142 (3) BauGB	
□	planfestgestellte Bahnanlagen	

**Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)**

□	Aufteilung des Straßenquerschnittes	
□	Verkehrsraster	
□	Wohngebäude	
□	Wirtschaftsgebäude oder Garagen	
□	Zahl der Vollgeschosse	
□	Höhenangabe über NN	

**Kartensignaturen**

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

**Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BauGB**

□	Einfahrt / Ausfahrt
□	Einfahrtbereich
□	Ausfahrtbereich
□	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB**

□	Aufschüttung
□	Abgrabung
□	Stützmauer

**Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall-sorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB**

□	Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Eintragsbuch)	§ 9 (1) 12 BauGB
□	Trafostation	
□	Mülltonnenstandplatz	
□	Gasdruckregulation	
□	Versorgungsanlagen und -leitungen (Zweckbestimmung siehe Eintragsbuch)	§ 9 (1) 13 BauGB
□	oberirdisch (Art der Anlagen / Leitungen unterirdisch (siehe Eintragsbuch))	
□	Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Anlieger § 9 (1) 21 BauGB)	

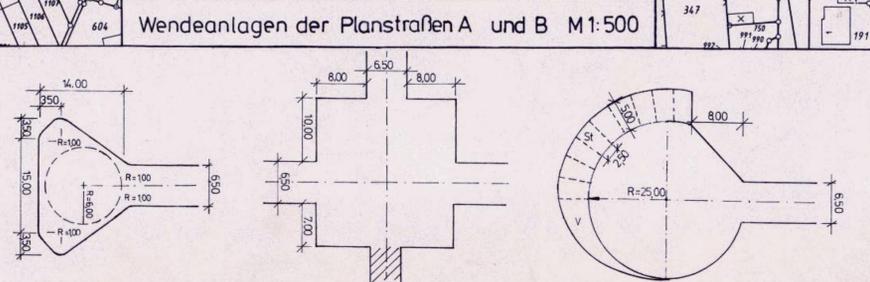
- Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) und (2) BauGB**
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB**  
Innerhalb der WA<sub>1</sub>-Gebiete sind in jedem Wohngebäude nur maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
  - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB**  
Die Sichtwinkelbereiche sind von Sichthindernissen über 0,60 m Höhe freizuhalten (... Sichtlinie).
  - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB**
    - Die gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Pflanzstreifen sind mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Je 12 m Frontlänge ist ein großkröniger heimischer Laubbaum (wie Linde, Ahorn u.ä.), Stammumfang mind. 12/14 cm und je 10 m Fläche 5 Sträucher, mind. 80 cm hoch, zu pflanzen. Die Eingrünung muß lückenlos erfolgen.
    - In den WA und WA<sub>1</sub>-Gebieten sind mind. 50 % der Außenwandflächen (Tür- und Fensteröffnungen sind hierbei nicht anzurechnen) von Gebäuden und Nebenanlagen mit rankenden oder schlingenden Pflanzen (z.B. Efeu, Kletterich, Blaugreen oder gleichwertigen) zu begrünen.
- Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 (1) und (4) BauONW**
- Begrünung**
    - In den WA und WA<sub>1</sub>-Gebieten sind mind. 30 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit heimischen Pflanzarten wie z.B. Vogelbeere, Haselnuß, Pfaffenhütchen, Weißdorn oder gleichwertigen Pflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
    - In den WA und WA<sub>1</sub>-Gebieten ist je angefangene Gruppe von vier Stellplätzen und Garagen ein großkröniger heimischer Laubbaum (Stieleiche, Platane oder gleichwertige Bäume) in der Mindestqualität von 12/14 cm Stammumfang - gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden - zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. 12 m<sup>2</sup> vorzusehen.
    - Die Zufahrten und Stellflächen sind in Pflasterstein-, Rasengitterstein- oder als wassergebundene Decke auszubilden. Bei der Verwendung von Rasengittersteinen oder Pflastersteinen ist eine standortgerechte Grasmischung fachgerecht einzubringen und dauerhaft zu erhalten.
  - Einfriedrungen**
    - Einfriedrungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur zulässig in Form von lebenden Gehölzen (Hecken o.ä.).
    - Im Bereich der öffentlichen Fuß- und Radwege, befahrbaren Wohnwege sowie der Geh- und/oder Fahr- und/oder Leitungsrechten belasteten Flächen müssen Einfriedrungen einen Abstand von mindestens 0,50 m zu diesen Flächen einhalten. Einfriedrungen ohne Abstand zu diesen Flächen dürfen die Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
  - Fassaden**  
Für die Fassaden der Gebäude in den WA und WA<sub>1</sub>-Gebieten ist nur weiß- bis hellbeige Putz oder rot- bis rotbrauner Klebeputz zulässig. Eine Kombination dieser Materialien untereinander ist zulässig. Weiterhin zulässig ist die Verwendung von Holzelementen. Sie dürfen jedoch 1/4 der zugehörigen geschlossenen Fassadenfläche nicht überschreiten. Die Fassaden von baulich zusammenhängenden Gebäuden sind in Farbe, Material und Materialkombination einheitlich zu gestalten.
  - Dächer**
    - Die in den Baugebieten angegebenen Planzeichnungen über Dachformen (SD = Satteldach), Dachneigungen (35° - 40°) und Hauptfirstrichtungen (↔) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Dächer von baulich zusammenhängenden Gebäuden dürfen nur mit einer einheitlichen Dachneigung errichtet werden.
    - Gemeinschaftsgaragen sind nur mit Satteldächern zulässig, sonstige Garagen oder Nebenanlagen sind nur mit Satteldächern oder begrünter Flachdächern zulässig.
    - Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind zur Dachdeckung nur rot- bis rotbraune Platten zu verwenden. Die Dachflächen baulich zusammenhängender Gebäude sind in Material und Farbe einheitlich auszuführen.
  - Noch textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) und (2) BauGB**
    - Gemäß § 9 (1) Nr. 3 BauGB beträgt die Mindestgrundstücksbreite in den Baugebieten A = 9,00 m; B = 6,00 m; C = 10,00 m; D = 15,00 m.
    - Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB beträgt die maximale Traufhöhe (TH) in den Baugebieten A und B = 4,30/5,80 m (5,8 m für entsprechend der Dachneigung zurückspringende Gebäudeteile); C = 5,60 m; D = 3,80 m über fertiger zugehöriger Straßenoberkante.

**Hinweis Nr. 3:**  
Sollte es zu einer Genehmigung von Bauvorhaben kommen, so ist an der Grenze zum Wald eine Abzäunung oder Mauer ohne Tor oder Überstängsmöglichkeit mit einer Höhe von 1,50 m zu errichten. Hiermit soll der verteilten Erscheinung vorgebeugt werden, daß der angrenzende Wald zum Lagerplatz bzw. zur Deponie für Gartenabfälle mißbraucht wird.

Gemäß § 46 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen dürfen bauliche und sonstige Anlagen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand, mit denen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde errichtet werden. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch ausreichende Sicherungsmaßnahmen gewährleistet ist, daß kein Waldbrand entstehen kann. Zu diesem Zweck kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden.  
Bauherren sind dazu verpflichtet, die Feuerungsanlage in dem Gebäude/in den Gebäuden mit geeigneten Brandschutzsicherungen hinsichtlich des benachbarten Waldes mit dem neuesten Stand der Technik auszustatten. Die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen oder Bewilligungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Der Bauherr bzw. der Nutzer des Grundstückes ist auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz hinzuweisen. Danach ist in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leicht entzündlichen Stoffen nicht zulässig.

<p>Die Planunterlagen * entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>* Stand: 05.1997</p> <p>Hamm, 30.06.1997</p> <p><i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Vermessungsdirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.</p> <p>Hamm, 02.07.1997 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p> <p><i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB am 06.02.1995 als Bürgerversammlung-als-Besprechungsform bei der Verwaltung vom 06.02.1995 bis einschließlich 11.02.1995 stattgefunden.</p> <p>Hamm, 02.07.1997 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p> <p><i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 27.05.1997 am 24.06.1997 beschlossen.</p> <p>Hamm, 02.07.1997 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p> <p><i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 10.12.1997 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses mit der Begründung vom 05.11.1997.</p> <p>Hamm, 02.03.1998 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p> <p><i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.02.1997 enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbescheid vom beigetreten.</p> <p>Hamm, 02.03.1998 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p> <p><i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.02.1997 enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbescheid vom beigetreten.</p> <p>Hamm, 02.03.1998 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p> <p><i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Die Berechtigung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 18.02.1998 in Verbindung mit § 2 (6) BauGB-MaßnahmenG ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Hamm, 02.03.1998 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p> <p><i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>
<p>Für den Entwurf:</p> <p>Hamm, 02.07.1997</p> <p><i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 24.08.1994 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 27.01.1995.</p> <p>Hamm, 02.07.1997 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p> <p><i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat am 27.05.1997 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 27.01.1995.</p> <p>Hamm, 02.07.1997 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p> <p><i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 27.05.1997 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 28.06.1997 in der Zeit vom 08.07.1997 bis einschließlich 29.08.1997 öffentlich ausgestellt.</p> <p>Hamm, 04.09.1997 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p> <p><i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.</p> <p>Hamm, 02.03.1998 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p> <p><i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Die Berechtigung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 18.02.1998 in Verbindung mit § 2 (6) BauGB-MaßnahmenG ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Hamm, 02.03.1998 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p> <p><i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Die Berechtigung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 18.02.1998 in Verbindung mit § 2 (6) BauGB-MaßnahmenG ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Hamm, 02.03.1998 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p> <p><i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Baudirektor</p>	



**Gemarkung Hamm**  
Flur 18  
Maßstab 1:1000

**Bebauungsplan Nr. 02.072**  
- Heithofer Allee -

**Rechtsgrundlagen:**  
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 /SGV NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 86 (1) u. (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauONW) vom 07. März 1995 (GV NW S. 218 /SGV NW 232) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 -

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 10.02.1998 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung nach/ ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG am 18.02.1998 in Kraft getreten.